



# Forsttagsatzungskommission für die Gemeinde Weerberg

Verzeichnis über bewilligte Fällungsanträge lt § 35, Tiroler Waldordnung, LGBI. Nr. 55/2005 idgF zum 09. Mai 2019

Amts signiert: SID2019051052536  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

## Nachstehende Fällungsanträge werden unter Hinweis auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen bewilligt:

- 1.) Die Vermehrung von Forstschädlingen darf nicht durch Handlungen oder Unterlassungen begünstigt werden. Daher ist gefälltes Holz oder Schadholz so rasch als möglich aus dem Wald abzuführen. Ist das Holz mit Borkenkäfern befallen, so ist es bekämpfungstechnisch zu behandeln (Entrinden, Zerkleinern oder Verbrennen der Rinde, Begiften, etc.) (§43ff, FG 1975)
- 2.) Der Waldeigentümer hat Kahlfleichen und Räumden, im Schutzwald nach Maßgabe des § 22 Abs. 3, mit standortstauglichem Vermehrungsgut forstlicher Holzgewächse rechtzeitig wiederzubewalden. (§ 13, Abs.1 FG 1975)
- 3.) Bezüglich der Auszeige der bewilligten Nutzungen gelten die Bestimmungen des § 35, Abs.6, Tiroler Waldordnung 2005 idgF.

| Holzmeldeungsnr. | Betrieb                     | Berechtigter | Parzelle | Fläche | ÜS*  | Antrags-Datum |
|------------------|-----------------------------|--------------|----------|--------|------|---------------|
| H2018/70938/029  | Lieb Michael / Unteracherer |              | 538/2    | 0,4 ha | 0/10 | 10.12.2018    |

\*) ÜS = Übersicherung nach Nutzung

Der Vorsitzende der  
Forsttagsatzungskommission:  
Udo Meller

An der Gemeindeverwaltung Weerberg  
angeschlagen am: 9.5.2019  
abgenommen am: 23.5.2019

Der Bürgermeister

